

Segelclub - Zeuthen e.V.
Eichenallee 13
15738 Zeuthen

Berlin, Mai 2022

S A T Z U N G

des

Segelclub Zeuthen e. V.

(in der Fassung vom 22.01.1994, Ergänzungen vom 24.02.2001, Änderungen vom 23.02.2008 sowie Ergänzungen und Änderungen vom 21.05.2022)

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

- 1.1 Der Segelclub Zeuthen e. V. (SCZ) ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Zeuthen. Gründungstag ist der 31.03.1990. Die Eintragung ist im Amtsblatt für Berlin vom 20. November 1992 mit der Registriernummer 95 VR 13010 Nz veröffentlicht. Der Segelclub Zeuthen e. V. ist aus der Sektion Segeln der Sportgemeinschaft TSG Oberschöneweide hervorgegangen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Der Segelclub Zeuthen e. V. ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband.

2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports, des Windsurfens und des Kitesurfens auf der Grundlage des Amateurgedankens insbesondere durch die Bereitstellung von Anlagen und Sportgeräten, die Teilnahme an Wettkämpfen und deren Durchführung, die Teilnahme an Fahrtensegelwettbewerben, die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebs sowie die theoretische und praktische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Die personelle, materielle und finanzielle Unterstützung des Kinder- und Jugendsports ist besonderes Anliegen des Vereins.
- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgenommen davon sind angemessene Aufwandsentschädigungen für Trainer und Übungsleiter.
- 2.4 Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.5 Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus:
Ordentlichen Mitgliedern
Familienmitgliedern
Fördernden Mitgliedern
Ehrenmitgliedern
Gastmitgliedern
Jugendmitgliedern
Ruhenden Mitgliedern
Vorläufigen Mitgliedern
- 3.2 Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen.
- 3.3 Familienmitglieder sind Ehepartner oder Lebensgefährte von Ordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- 3.4 Fördernde Mitglieder sind volljährige Personen, die die Zwecke des Vereins gemäß Punkt 2.2 fördern.
- 3.5 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Segelsport außergewöhnliche Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.
- 3.6 Gastmitglieder sind Mitglieder eines anderen dem Deutschen Segler-Verband angeschlossenen Vereins.
- 3.7 Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Führen sie ein Segel- oder Motorboot, so müssen sie, außer im Training, einen Bootsführerschein nachweisen.
Sie werden durch Vorstandsbeschluss mit dem Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, ordentliche Mitglieder, soweit sie nicht Widerspruch erheben.
- 3.8 Ruhende Mitglieder sind in der Regel aus dem Jugendsport hervorgegangene Ordentliche Mitglieder.
Die Ruhende Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und kann für maximal 5 Jahre gewährt werden.
Mit dem Beginn der Ruhenden Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten des ehemaligen Ordentlichen Mitgliedes mit der Ausnahme, es erklärt innerhalb von 5 Jahren das Aufleben seiner Mitgliedschaft.
- 3.9 Vorläufige Mitglieder sind Mitglieder, die durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen wurden und noch nicht durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung zu ständigen Mitgliedern gemäß Punkt 3.2 bis 3.7. erklärt wurden. Die vorläufige Mitgliedschaft endet spätestens zum 31.12 des zweiten Folgejahres automatisch, wenn kein Beschluss der Mitgliedschaft vorliegt.

4. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1 Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme begründet vorerst eine vorläufige Mitgliedschaft. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung nach mindestens einjähriger vorläufiger Mitgliedschaft.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- 4.4 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Die Kündigungsfrist für Jugendmitglieder beträgt drei Monate zum Quartalsende.
Eine vorläufige Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 4.5 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen unehrenhafter Handlungen gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern,
 - b) wegen fortgesetzter grober Verstöße gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Beschlüsse des Vereins,
 - c) wegen Schädigung des Ansehen des Vereins, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an Beiträgen und Umlagen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

In den Fällen a), b) und c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 4.6 Bei Austritt und Ausschluss bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

- 4.7 Mit Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß Punkt 4.3 ergibt sich kein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

5. Rechte und Pflichten

- 5.1 Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach den Bestimmungen der geltenden Ordnungen zu benutzen und Gäste einzuführen, die einem Mitglied des Vorstandes vorzustellen sind.
- 5.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der geltenden Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, das Vereinseigentum sorgfältig zu behandeln, Beiträge entsprechend der Beitragsordnung und Umlagen fristgemäß zu entrichten und die festgelegten Arbeitsstunden zu leisten.
- 5.4 Auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages erfolgt die Vergabe von Bootsständen durch den Vorstand an ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder.
- 5.5 Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf die Vergütung notwendiger Auslagen.

6. Maßregelung

- 6.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die geltenden Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht haben, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand als Maßregelung ein Verweis ausgesprochen werden.
- 6.2 Der Bescheid über die Maßregelung, ist durch Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Absendung der Maßregelung schriftlich beim Vorstand einzulegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

7. Beiträge und Umlagen

- 7.1 Der Verein erhebt
- a) Beiträge entsprechend Beitragsordnung
 - b) Umlagen

- 7.2 Die Höhe der Beiträge wird zum Geschäftsjahr, mindestens jedoch zweijährig entsprechend dem Finanzbedarf des Vereins von der Hauptversammlung beschlossen.
- 7.3 Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes zweckgebunden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

8. Organe des Vereins

- 8.1 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
- a) die Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme und Bestätigung des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Festsetzung von Beiträgen
 - f) die Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen, Änderungen der Wahl- und Beitragsordnung
- 9.2 Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- 9.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand das beschließt oder
 - b) 20 % der stimmberechtigten Mitglieder
- diese beantragen.
- 9.4 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und bei Satzungsänderungen der wörtlichen Mitteilung der Satzungsänderung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens 6 Wochen liegen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.
- 9.5 Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

In besonderen Fällen, in denen keine Wahl in einer Präsenzveranstaltung möglich ist, kann der Vorstand eine Briefwahl durchführen lassen. Eine gleichzeitige Verwendung von Präsenz- und Briefwahl ist nicht möglich. Den Einsatz der Briefwahl muss der Vorstand begründen.

- 9.6 Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim im Vereinsregister eingetragenen Vorstand eingegangen sein.
- 9.7 Über Anträge zur Wahl- und Beitragsordnung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim im Vereinsregister eingetragenen Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- 9.8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- 9.9 In besonderen Situationen (z.B. Pandemien, kriegerische Handlungen) in der Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliederversammlungen auf virtuellen Plattformen möglich (online Mitgliederversammlung).

10. Stimmrecht und Wählbarkeit

- 10.1 Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Familienmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht und können in die Organe des Vereins gewählt werden.
- 10.2 Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 10.3 Nichtmitglieder können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wenn die Mitgliedschaft mehrheitlich zustimmt.

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus dem
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Grundstückswart
 - f) Sportwart
 - g) Jugendwart

- 11.2 Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat jährlich einen Rechnungsabschluss aufzustellen und einen Jahresbericht vorzulegen.
- 11.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die jedes Mitglied einsehen kann.
- 11.4 Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht kann persönlich im Rahmen einer Video-oder Telefonkonferenz ausgeübt werden. Beschlüsse grundsätzlicher Art, die das Vereinsleben betreffen, sind in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 11.5 Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Obleute einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 11.6 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Schatzmeister
Gerichtlich vertreten wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch die beiden nachfolgend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam. Außergerichtlich vertreten wird der Verein durch die genannten Vorstandsmitglieder jeweils allein.
- 11.7 Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vereinsmitglied mit der Moderation beauftragen.
- 11.8 Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

12. Kassenprüfer

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- 12.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten in der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Berliner Segler-Verband (BSV) e.V." mit Sitz in Berlin, Bismarckallee 2, 14193 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

14. Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 21. Mai 2022 von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Segelclub Zeuthen e.V. beschlossen worden und tritt am Tag nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.